

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6610 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Bundesanzeiger künftig ausschließlich elektronisch über das Internet herauszugeben. Das bestehende Nebeneinander von Bundesanzeiger und elektronischem Bundesanzeiger sei nicht mehr erforderlich und unwirtschaftlich. Die gedruckte Ausgabe soll daher durch eine dauerhaft verfügbare elektronische Veröffentlichung ersetzt werden, die wie die bisherige gedruckte Ausgabe einen amtlichen Teil und weitere Teile, beispielsweise für gerichtliche Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der Kommunen oder für gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen enthalten soll. Verkündungen und Bekanntmachungen in diesem elektronischen Publikationsorgan mit der Bezeichnung „Bundesanzeiger“ sollen ihre rechtsverbindliche Fassung mit der Einstellung in das Internet erhalten. Nichtbenutzer des Internets sollen Ausdrucke des Bundesanzeigers oder bestimmter Teile davon gegen Entgelt beziehen können.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen betreffen zum einen Aktualisierungen des Regierungsentwurfs, die im Wesentlichen durch zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderungen von Gesetzen und Verordnungen erforderlich wurden.

Mit weiteren, vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen sollen zum anderen Korrekturen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) vorgenommen werden. Diese weiteren Änderungen (vgl. die neuen Artikel 3 bis 6) betreffen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung. Eine Änderung des am 1. Januar 2013 in Kraft tretenden § 802k ZPO soll den Ländern ermöglichen, dass künftig die landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwalteten Vermögensverzeichnisse über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen und abgerufen werden können. Des Weiteren werden redaktionelle Versehen im Gesetz zur Reform der Sachaufklä-

zung in der Zwangsvollstreckung beseitigt. Diesen weiteren Änderungsempfehlungen des Ausschusses entsprechend ist die Überschrift des Gesetzentwurfs zu ergänzen. Das Gesetz bedarf nun der Zustimmung des Bundesrates.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/6610 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dr. Edgar Franke
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen
– Drucksache 17/6610 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und Bekanntmachungen (Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz – VkBkmG)“ angefügt.
2. Nach der Überschrift wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Verkündungen und Bekanntmachungen des Bundes“.

3. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1

Amtliche Verkündungs- und
Bekanntmachungsorgane des Bundes

(1) Neben dem Bundesgesetzblatt dienen der Bundesanzeiger und das Verkehrsblatt der Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundes sowie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen; der Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Bundesgebiet dient der Verkündung von Eisenbahntarifen.

(2) Die Herausgabe eigener Bekanntmachungsorgane durch die Behörden des Bundes für Bekanntmachungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs bleibt unberührt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Verkündung von Rechtsverordnungen“.

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Rechtsverordnungen des Bundes werden im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger verkündet; sie werden vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung im Bundesanzeiger verkündet, wenn der Verordnungsgeber feststellt, dass ihr unverzügliches Inkrafttreten wegen Gefahr im Verzug oder zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

(2) Rechtsverordnungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes können im Verkehrsblatt verkündet werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Wörter „– Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland –“ werden gestrichen.

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verkündung von Verkehrstarifen“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „, die Verordnungen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sowie die Verordnungen des Luftfahrt-Bundesamtes“ sowie die Wörter „– Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland –“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „im Bundesanzeiger oder in den Amtsblättern“ gestrichen.

6. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Inkrafttreten der Rechtsverordnungen
und Verkehrstarife“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist“ durch die Wörter „sie im Verkündungsorgan veröffentlicht worden sind“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „oder bestimmt wird“ gestrichen.

7. Nach dem neuen § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Verkündungen und Bekanntmachungen
im Bundesanzeiger“.

8. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden durch die folgenden §§ 5 bis 12 ersetzt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 5

Bundesanzeiger

(1) Der Bundesanzeiger wird vom Bundesministerium der Justiz elektronisch herausgegeben. Er ist im Internet unter der Adresse www.bundesanzeiger.de vollständig und dauerhaft zur Abfrage bereitzuhalten. Jede Veröffentlichung des Bundesanzeigers weist auf diese Adresse hin.

(2) Der Bundesanzeiger enthält einen amtlichen Teil. Der amtliche Teil ist bestimmt für

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen nach § 2 Absatz 1;
2. sonstige amtliche Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Hinweise der Behörden des Bundes und der Länder.

Der Bundesanzeiger kann weitere Teile für andere Bekanntmachungen enthalten.

§ 6

Zugang zum Bundesanzeiger

(1) Der amtliche Teil des Bundesanzeigers ist für jedermann jederzeit frei zugänglich.

(2) Veröffentlichungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers können von jedermann unentgeltlich ausgedruckt und gespeichert werden.

(3) Ausdrücke einzelner Veröffentlichungen des Bundesanzeigers können gegen angemessenes Entgelt beim Betreiber des Bundesanzeigers bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Bundesanzeiger deutlich hinzuweisen.

(4) Im Bundesanzeiger ist ein kostenfreier Dienst anzubieten, der Nutzer über neu erscheinende Ausgaben des amtlichen Teils des Bundesanzeigers und deren Inhalt sowie über das Erscheinen gedruckter Anlagenbände und deren Bezugsmöglichkeit gemäß Absatz 3 selbsttätig elektronisch informiert; Nutzer haben hierfür lediglich die Adresse ihres elektronischen Postfachs anzugeben.

§ 7

Sicherheitsanforderungen

(1) Der Verkündung im Bundesanzeiger müssen Dokumente zugrunde gelegt werden, aus denen sich die Ausfertigung durch den Ordnungsgeber eindeutig ergibt.

(2) Zur Verkündung oder Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers muss ein Dokument in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format vorgelegt werden. Die inhaltliche Übereinstimmung eines solchen Dokuments mit der Ausfertigung der Rechtsverordnung oder mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original muss gewährleistet sein. Nachträgliche inhaltliche Veränderungen eines Dokuments nach Satz 1 sind unzulässig; durch technische Vorkehrungen muss sichergestellt sein, dass solche Veränderungen zuverlässig erkennbar sind.

(3) Sobald ein Dokument nach Absatz 2 verkündet oder bekanntgemacht ist, muss es zeitnah in einem ge-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System archiviert werden. Die Archivierung muss den Verkündungs- oder Bekanntmachungszeitpunkt dokumentieren. § 17 der Signaturverordnung gilt für die archivierten Dokumente entsprechend.

§ 8

Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung

(1) Ist die elektronische Bereitstellung oder Bereithaltung des Bundesanzeigers nicht nur kurzzeitig unmöglich, müssen Verkündungen und Bekanntmachungen auf andere dauerhaft allgemein zugängliche Weise erfolgen (Ersatzverkündung, Ersatzbekanntmachung); § 7 gilt entsprechend.

(2) Im Fall des Absatzes 1 kann der Bundesanzeiger in gedruckter Form herausgegeben werden. Er ist nach einem zuvor vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger bekanntgemachten Verteiler an Bibliotheken und Behörden zu verbreiten. Im Bundesgesetzblatt ist unverzüglich bekanntzumachen,

1. dass der Bundesanzeiger in gedruckter Form herausgegeben wird,
2. wann die Unmöglichkeit nach Absatz 1 eingetreten ist und
3. an welche Bibliotheken und Behörden der Bundesanzeiger verteilt wird.

(3) Rechtsverordnungen sind unter Hinweis auf die Fundstelle der Ersatzverkündung in die nächste elektronische Ausgabe des amtlichen Teils des Bundesanzeigers als nicht amtliche Fassung aufzunehmen. Auf Ersatzbekanntmachungen ist in der nächsten elektronischen Ausgabe des Bundesanzeigers in geeigneter Weise hinzuweisen.

(4) Für den Einzelbezug des ersatzweise ausgegebenen Bundesanzeigers in gedruckter Form gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Der Dienst nach § 6 Absatz 4 ist möglichst aufrechtzuerhalten.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zum Verfahren der Verkündungen und der Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers, zu den Anforderungen an die Dokumente und zur Archivierung zu regeln sowie Sicherheitsanforderungen für die Verkündung und Bekanntmachung festzulegen. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung und Ersatzbekanntmachung.

Abschnitt 3

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Ergänzende Verkündungen
und Bekanntmachungen

(1) Bestandteile einer Rechtsverordnung, die in dem Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan nicht oder

Entwurf

nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in einer Weise dargestellt werden können, die den genauen Inhalt hinreichend deutlich offenbart, können anstelle der Verkündung im amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan bei mindestens einer bestimmten Stelle der Bundesverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt werden. Die Auslegung setzt voraus, dass in der Rechtsverordnung

1. der Inhalt der Bestandteile beschrieben ist sowie
2. Ort und Zeit der Auslegung genau bezeichnet sind.

(2) Bestandteile nach Absatz 1 können gegen angemessenes Entgelt bezogen werden. Auf die Bezugsmöglichkeit ist im Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan hinzuweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für amtliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 11

Berichtigungen

(1) Werden Druckfehler oder offensichtliche Unrichtigkeiten in Verkündungen oder Bekanntmachungen berichtigt, ist die Berichtigung in dem amtlichen Verkündungs- oder Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen, in dem die Verkündung oder Bekanntmachung erfolgt ist.

(2) Die Berichtigung einer Verkündung oder Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers durch Überschreiben oder sonstige Veränderung des ursprünglich veröffentlichten Dokuments ist ausgeschlossen. Dem Dokument, das berichtigt wird, soll ein Hinweis hinzugefügt werden, der über die Fundstelle der Berichtigung informiert.

§ 12

Übergangsvorschrift

Der elektronische Bundesanzeiger wird in den Bundesanzeiger überführt. Die Internetadresse www.ebundesanzeiger.de ist mindestens bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] aufrechtzuerhalten.“

Artikel 2***Änderung von Bundesrecht***

(1) In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetz über vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben vom 18. Juli 1975 (BGBl. I S. 1919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23)“ durch die Wörter „Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz“ ersetzt.

(2) In § 10 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Folgeänderungen**

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) In § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 4 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(3) unverändert

(4) In § 6 Absatz 2a Satz 4 der Zweiten Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger (www.bundes-anzeiger.de)“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(4) unverändert

(5) In § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 der Ersten Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(5) unverändert

(6) In § 2 Absatz 2 Satz 3 und § 3 Absatz 3 Satz 1 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung vom 9. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(6) unverändert

(7) In § 1 Absatz 7 Satz 2, § 2 Satz 3, § 29 Absatz 2 Satz 4, § 32 Satz 3 und § 36 Absatz 2 der Personalausweis-verordnung vom 1. November 2010 (BGBl. I S. 1460) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(7) unverändert

(8) In § 6 Absatz 2 und § 63 Absatz 2 Satz 2 der Personen-standsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(8) unverändert

(9) In § 3 Satz 2 der TPG-Gewebeneinrichtungen-Register-verordnung vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2446) wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(9) unverändert

(10) In § 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BVL-Gesetzes, Bundestagsdrucksachen 17/4381, 17/5034] geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestri-chen.

(10) In § 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3084), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom **27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608)** geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestri-chen.

(11) In § 79 Absatz 5 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Ent-wurfs eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Arznei-mittelgesetzes, Bundestagsdrucksachen 17/4231, 17/4720] geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektroni-schen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(11) entfällt

(12) In § 2 Nummer 3 der Arzneimittel- und Wirkstoff-herstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 521) geändert worden ist, werden die Wör-ter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(11) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(13) In § 2 Absatz 2 Satz 4 der DIMDI-Arzneimittelverordnung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 140) wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(12) unverändert

(14) Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) wird wie folgt geändert:

(13) unverändert

1. In § 22c Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

2. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(15) In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Weinfonds-Verordnung vom 30. Mai 2008 (BGBl. I S. 962) werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(14) unverändert

(16) In § 3c Absatz 1 Nummer 2 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(15) unverändert

(17) § 38 Absatz 4 des Vorläufigen Tabakgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(16) unverändert

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(18) § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(17) **Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom **22. August 2011** (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

2. § 73 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

a) unverändert

2. Satz 2 wird aufgehoben.

b) unverändert

(19) In § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 2, 3 Buchstabe b und c, Nummer 4 Buchstabe b und c, § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16

(18) In § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 2, 3 Buchstabe b und c, Nummer 4 Buchstabe b und c, § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 16

Entwurf

Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 17 Satz 1 und 2 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1871), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2011 (BGBl. I S. 651) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(20) Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle, Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Bundestagsdrucksache 17/5296] wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 6 Satz 2 und § 12 Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. In § 23 Satz 4 werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(21) In § 9 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 der Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572), die durch ... [Artikel 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Bundestagsdrucksache 17/5296] geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(22) In § 10 Satz 2 der Datenerhebungsverordnung 2020 vom 22. Juli 2009 (BGBl. I S. 2118), die durch ... [Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Bundestagsdrucksache 17/5296] geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(23) In § 12 Absatz 2 Satz 2 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(24) In § 21 Absatz 3 Satz 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das durch ... [Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Bundestagsdrucksache 17/5296] geändert worden ist, werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 17 Satz 1 und 2 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der **Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011** (BGBl. I S. 1860) werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(19) In § 11 Absatz 1 Satz 6 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(20) entfällt

(20) In § 9 Satz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 2 der Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom **21. Juli 2011** (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(21) In § 10 Satz 2 der Datenerhebungsverordnung 2020 vom 22. Juli 2009 (BGBl. I S. 2118), die **zuletzt** durch Artikel 3 des Gesetzes vom **21. Juli 2011** (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(22) unverändert

(23) In § 21 Absatz 3 Satz 2 des Zuteilungsgesetzes 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom **21. Juli 2011** (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist, werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(24) In § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 6 Satz 2, § 12 Satz 3 und § 23 Satz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

Entwurf

(25) In § 71 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(26) In § 61b Absatz 3 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(27) In § 187 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(28) § 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(29) Artikel 103 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, geändert worden ist, wird aufgehoben.

(30) In § 111e Absatz 4 Satz 1 und 4, § 111i Absatz 6 Satz 4, den §§ 291, 292 Absatz 1, § 293 Absatz 2 Satz 2 und § 371 Absatz 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(31) In § 6 Absatz 1 Satz 4 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(32) In § 435 Absatz 1 Satz 1, den §§ 437, 475, 478 Absatz 2 Satz 1 und § 482 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(33) In § 75 Absatz 2a Satz 3 und § 85 Absatz 4 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(25) In § 71 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom **23. Juni 2011** (BGBl. I S. **1266**) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(26) In § 61b Absatz 3 Satz 2 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch **Artikel 1 der** Verordnung vom **22. Juli 2011** (BGBl. I S. **1530**) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(27) In § 187 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom **23. Mai** 2011 (BGBl. I S. **898**) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(28) unverändert

(29) unverändert

(30) In § 111e Absatz 4 Satz 1 und 4, § 111i Absatz 6 Satz 4, den §§ 291, 292 Absatz 1, § 293 Absatz 2 Satz 2 und § 371 Absatz 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom **23. Juni 2011** (BGBl. I S. **1266**) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(31) unverändert

(32) unverändert

(33) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

S. 453) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(34) In § 56a Absatz 2 Satz 1 und § 65 Absatz 3 Satz 3 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(34) unverändert

(35) In § 60a Satz 3 und 6 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(35) unverändert

(36) In § 6 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 1 Satz 1 der Anmerkung zu Nummer 500 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(36) unverändert

(37) In § 5 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 Satz 3 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*)“ gestrichen.

(37) unverändert

(38) In § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 58 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(38) unverändert

(39) Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(39) unverändert

1. § 8b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 5, 7 und 8 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. § 264 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 264b Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe b wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
4. In der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
5. § 325 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - c) In Absatz 6 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
6. In § 327 Nummer 1 und 2, § 328 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4, § 329 in der Überschrift sowie in Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1, § 339 Absatz 1 Satz 1, § 341 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie in § 342b Absatz 1 Satz 5 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
7. § 367 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(40) Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
3. In Absatz 7 Satz 1, 2 und 5 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(41) In der Bezeichnung und in § 4 in der Überschrift sowie im Wortlaut der Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers vom 15. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3202) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(42) Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

(40) unverändert

(41) unverändert

(42) unverändert

Entwurf

1. In § 10 wird in der Überschrift und Satz 1 jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(43) Die Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 19a Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 51 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. § 72a Absatz 2 wird aufgehoben.

(44) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Satz 2, § 30b Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2, § 35 Absatz 4 Satz 3, § 37i Absatz 3, § 37k Absatz 2, § 37o Absatz 1 Satz 5, § 37q Absatz 2 Satz 4 und § 42 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. § 46 Absatz 4 wird aufgehoben.

(45) In § 10 Absatz 1 Satz 1 der Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung vom 1. März 2005 (BGBl. I S. 515) wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(46) In § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 3 Satz 3, § 39b Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4, § 43 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie in § 44 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(47) Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 6 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. In § 9 in der Überschrift, § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 15 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 wird jeweils vor dem Wort

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(43) unverändert

(44) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Satz 2, § 30b Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2, § 30i Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 2, § 35 Absatz 4 Satz 3, § 37i Absatz 3, § 37k Absatz 2, § 37o Absatz 1 Satz 5, § 37q Absatz 2 Satz 4 und § 42b Absatz 1 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. unverändert

(45) unverändert

(46) unverändert

(47) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

3. In § 21 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(48) In § 26 Absatz 2 Satz 2, § 31 Satz 2, § 104 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 118 Satz 2, den §§ 119, 186 Satz 2, den §§ 187, 188 Absatz 3 Satz 2, § 209 Satz 2 und § 231 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(49) Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 127a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. In § 161 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

3. In § 25 Satz 1, § 97 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, § 99 Absatz 4 Satz 4, § 260 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 6 sowie in § 305 Absatz 4 Satz 3 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(50) Die Aktionärsforumsverordnung vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3193), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Aktionärsforum ist Teil des Bundesanzeigers und ist jedenfalls über die Internetseiten www.bundesanzeiger.de, www.unternehmensregister.de und www.aktionarsforum.de erreichbar.“

2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(51) § 12 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. Satz 3 wird aufgehoben.

(52) In § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 1 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl. I S. 1592) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(48) In § 26 Absatz 2 Satz 2, § 31 Satz 2, § 104 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 118 Satz 2, den §§ 119, 186 Satz 2, den §§ 187, 188 Absatz 3 Satz 2, § 209 Satz 2 und § 231 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(49) unverändert

(50) unverändert

(51) unverändert

(52) unverändert

Entwurf

(53) In § 54h Absatz 4 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(54) In § 360 Absatz 5 Satz 2 und 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(55) § 2 der Steueridentifikationsnummerverordnung vom 28. November 2006 (BGBl. I S. 2726), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de)“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „sowie im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(56) In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in dem Satzteil vor Satz 2 und Satz 3, § 13 Absatz 3 Satz 2 sowie § 16 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(57) In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch ... [Artikel 3 des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, Bundestagsdrucksache 17/5127, 5510] geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(58) Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Absatz 2 Satz 7 und 8 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(59) In § 5 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 Buchstabe a Satz 7 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung vom 20. Oktober 2008 (eBAnz AT123 2008 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2011 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(60) Das Rettungsübernahmegesetz vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(53) unverändert

(54) unverändert

(55) unverändert

(56) In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in dem Satzteil vor Satz 2 und Satz 3, § 13 Absatz 3 Satz 2 sowie § 16 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom **22. Juni 2011** (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(57) In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom **16. Juni 2011** (BGBl. I S. 1090) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(58) Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das **zuletzt** durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(59) unverändert

(60) unverändert

Entwurf

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 und § 3 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(61) In § 4 Satz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. *Dezember 2008* (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(62) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. *Dezember 2010* (BGBl. I S. 2262) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

2. In § 43 Absatz 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in § 62 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(63) § 12 Absatz 3 Satz 3 der Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(64) In § 6 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(65) In § 40a Absatz 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(66) In § 46 Absatz 3 Satz 1 und § 53 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. *März 2011* (BGBl. I S. 338) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(61) In § 4 Satz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. **Juli 2011** (BGBl. I S. 1341) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(62) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom **26. Juli 2011** (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(63) unverändert

(64) unverändert

(65) unverändert

(66) **Das Energiewirtschaftsgesetz** vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **28. Juli 2011** (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

(67) In § 45i Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, Bundesratsdrucksache 217/11] geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(68) In Nummer II Nummer 4 Buchstabe b Satz 4 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(69) In § 66 Absatz 6 Satz 2 und Nummer VI Satz 5 der Anlage 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch ... [Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Bundestagsdrucksache 17/5296] geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(70) In § 8 Absatz 3 Satz 4, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 37 Absatz 2, § 44 Satz 2, § 46 Absatz 2, § 76 Absatz 2 Satz 1 und 2, Anlage 1 Nummer 10 Satz 2 sowie Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(71) In § 8 Absatz 3 Satz 4, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 37 Absatz 2, § 44 Satz 2, § 46 Absatz 2, § 68 Absatz 2 Satz 1 und 2, Anlage 1 Nummer 10 Satz 2 sowie Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBl. I S. 3182), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Juni 2010 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(72) In § 2 Absatz 4 Satz 2, § 32 Absatz 4, § 38 Absatz 3 Satz 1, § 48c Absatz 6 Satz 3 und § 48s Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 6b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

2. In § 6c Absatz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

3. In § 46 Absatz 3 Satz 1 und § 53 werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

4. In § 118 Absatz 10 Satz 2 wird vor dem Wort „Bundesanzeigers“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(67) In § 45i Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(68) In Nummer II Nummer 4 Buchstabe b Satz 4 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(69) In § 66 Absatz 9 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(70) In § 8 Absatz 3 Satz 4, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 21 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 37 Absatz 2, § 44 Satz 2, § 46 Absatz 2, § 76 Absatz 2 Satz 1 und 2, Anlage 1 Nummer 10 Satz 2 sowie Anlage 5 Nummer 4 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(71) unverändert

(72) In § 2 Absatz 4 Satz 2, § 32 Absatz 4, § 38 Absatz 3 Satz 1, § 48c Absatz 6 Satz 3 und § 48s Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

Entwurf

vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(73) In § 320 Absatz 2 Satz 1 der Solvabilitätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2926), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(74) In § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(75) In § 17 Absatz 2 Satz 1 und § 22 Absatz 3 des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(76) In § 7a Absatz 4, § 37 Absatz 2 Satz 4 und 5, § 38 Absatz 1 Satz 1, § 40d Absatz 3 Satz 4, § 40g Absatz 4 Satz 1, § 43 Absatz 5 Satz 1 und 6, § 45 Absatz 1 und 2, § 45e Absatz 5 Satz 1, § 45f Absatz 6 Satz 1, § 95 Absatz 5, § 100 Absatz 4 Satz 2, § 111a Absatz 2 Satz 2, § 122 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4, § 124 Absatz 4 Satz 2, § 133 Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 4, § 138 Absatz 3 Satz 1, § 140 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Bundestagsdrucksachen 17/4510, 17/5403] geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(77) In § 28 Absatz 2, § 88a Absatz 1 Satz 2, § 121f Absatz 1 Satz 5, § 121i Absatz 4 Satz 6 und § 149 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(78) In § 214 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(79) In § 5 Absatz 3 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **22. Juni 2011** (BGBl. I S. **1126**) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(73) unverändert

(74) In § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das **zuletzt** durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(75) unverändert

(76) In § 7a Absatz 4, § 37 Absatz 2 Satz 4 und 5, § 38 Absatz 1 Satz 1, § 40d Absatz 3 Satz 4, § 40g Absatz 4 Satz 1, § 43 Absatz 5 Satz 1 und 6, § 45 Absatz 1 und 2, § 45e Absatz 5 Satz 1, § 45f Absatz 6 Satz 1, § 95 Absatz 5, § 100 Absatz 4 Satz 2, § 111a Absatz 2 Satz 2, § 122 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4, § 124 Absatz 4 Satz 2, § 133 Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 4, § 138 Absatz 3 Satz 1 **und** § 140 Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 3 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes **vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126)** geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(77) In § 9 Satz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Investmentschlichtungsstellenverordnung vom 28. Juni 2011 (BGBl. I S. 1299) wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(78) unverändert

(79) In § 214 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom **27. Juli 2011** (BGBl. I S. **1600**) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(80) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(80) Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.
2. § 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(81) Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1a wird aufgehoben.
2. In § 6a Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
3. In § 12 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
4. In § 15d Absatz 3 und § 17 Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
5. Folgender § 46 wird angefügt:

„§ 46

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

(82) In § 1c Absatz 1 Satz 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2005 (BGBl. I S. 734), die zuletzt durch Artikel 3 § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(81) In § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 950) werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(82) In § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 950) werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(83) unverändert

(81) entfällt

(82) entfällt

Entwurf

(83) In § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 5 der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystemenematoden vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1383) werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(84) Das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
2. In § 24 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
3. § 27 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
4. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

(85) Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2010 (BGBl. I S. 996) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.
2. In § 35e Absatz 2 Nummer 2 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(86) § 86 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 86

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

(87) In § 15 Absatz 4 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(88) In § 2 Absatz 2 Satz 2, § 10 Absatz 2, § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 1 Nummer 2 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 (BGBl. I S. 2315) werden

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(84) unverändert

(85) Das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 30 folgende Angabe angefügt:

„§ 31 Verkündung von Rechtsverordnungen“.

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. Folgender § 31 wird angefügt:

„§ 31

unverändert

(86) **In § 35e Absatz 2 Nummer 2 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.**

1. entfällt

2. entfällt

(87) unverändert

(88) unverändert

(89) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(89) § 43a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist, wird *aufgehoben*.

(90) Dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

(91) In § 26 Absatz 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(92) In § 10 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186) werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(93) Die 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2011 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(94) Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „im Bundesanzeiger“ das Komma und die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(90) Die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43a gestrichen.
2. § 43a wird aufgehoben.

(91) Dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17

Bekanntmachungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

(92) unverändert

(93) In § 10 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186), **die durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. September 2011 geändert worden ist**, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(94) unverändert

(95) Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das **zuletzt** durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

(95) In § 4 Absatz 2 Satz 2 der Rindfleisch-Sondererstattungs-Verordnung vom 21. Februar 1994 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 2008 (BGBl. I S. 1227) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(96) In den §§ 3 und 4 Absatz 1 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Weißzucker vom 11. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2937) werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(97) Die Milchquotenverordnung vom 4. März 2008 (BGBl. I S. 359), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. März 2011 (BGBl. I S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 30 Absatz 2 Satz 3 und § 31 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.
2. In § 39 Absatz 2 Satz 4 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(98) In § 2a Absatz 1 Satz 3 der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3664) werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(99) In § 4 Absatz 2 Satz 2 der Zucker-Quoten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2006 (BGBl. I S. 2601) werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(100) In § 3 Satz 2 der Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie vom 30. Juni 2006 (BAnz. S. 4778), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2175) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(101) Das Betriebsprämierendurchführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1720) wird wie folgt geändert:

1. In § 5c Absatz 1 Satz 4 und § 5d Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
2. § 6 Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
3. In § 6a Satz 2 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen

(102) In § 3a der Betriebsprämierendurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(103) § 6 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2010 (BGBl. I S. 588), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(96) unverändert

(97) unverändert

(98) Die Milchquotenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 775) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 30 Absatz 2 Satz 3 und § 31 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.
2. In § 39 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger*“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(99) unverändert

(100) In § 4 Absatz 2 Satz 2 der Zucker-Quoten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2006 (BGBl. I S. 2601), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2295) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(101) In § 3 Satz 2 der Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie vom 30. Juni 2006 (BAnz. S. 4778), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 2008 (BGBl. I S. 2175) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

(102) unverändert

(103) unverändert

(104) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(104) § 8 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(105) § 4 des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330), das durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(106) § 7 des Schulobstgesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3152), das durch Artikel 34 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(107) Das Milch-Sonderprogrammgesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 6 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger*“ gestrichen.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger*“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(105) unverändert

(106) unverändert

(107) unverändert

(108) unverändert

(109) In § 5 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier in der Fassung der Bekannt-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(108) § 7 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger¹⁾“ gestrichen.
2. Satz 5 wird aufgehoben.

(109) § 7 der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger¹⁾“ gestrichen.
2. Satz 5 wird aufgehoben.

(110) In § 10f Satz 1 und § 10l Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 16 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(111) In § 19 Satz 1 und § 22 Absatz 2 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(112) In § 8 Satz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 2 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(113) In § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139) geändert worden ist, werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger²⁾“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

(114) § 291b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1a Satz 5 werden die Wörter „und im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

machung vom 18. Januar 1995 (BGBl. I S. 46), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. September 2011 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(110) unverändert

(111) unverändert

(112) unverändert

(113) unverändert

(114) unverändert

(115) unverändert

(116) § 291b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

2. In Absatz 1b Satz 4 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(115) In § 143e Absatz 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(116) § 66 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. Satz 2 wird aufgehoben.

(117) In § 23 Absatz 3 Satz 3, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 3 Satz 3 und § 33 Absatz 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. April 2011 (BGBl. I S. 549) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(118) In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3122), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

(119) In § 5 Satz 2 des Mautsystemgesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3692) werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger²⁾“ gestrichen.

(120) In § 23 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

(117) In § 143e Absatz 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(118) § 66 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

(119) In § 23 Absatz 3 Satz 3, § 24 Absatz 2, § 26 Absatz 3 Satz 3 und § 33 Absatz 3 Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) geändert worden ist, wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ gestrichen.

(118) entfällt

(120) unverändert

(121) Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „elektronischen Bundesanzeiger“)“ durch das Wort „Bundesanzeiger“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“)“ gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

(122) unverändert

Entwurf

werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(121) § 25 der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung vom 3. Juni 2005 (BGBl. I S. 1566), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 2009 (BGBl. I S. 1235) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(122) In § 4 Absatz 3 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497) geändert worden ist, werden die Wörter „oder elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

(123) In § 60 Absatz 1 Satz 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. April 2010 (BGBl. I S. 399) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger¹“ gestrichen.

(124) In § 5 Absatz 1 Satz 3 der Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(123) unverändert

(124) unverändert

(125) § 16 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(126) § 22a des Seeaufgabengesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

(127) In § 60 Absatz 1 Satz 2 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, werden die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger¹“ gestrichen.

(128) unverändert

Artikel 3

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 829a wie folgt gefasst:

„§ 829a Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 802c wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
3. In § 802f Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.
4. § 802k wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Vermögensverzeichnisse können über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen und abgerufen werden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Einzelheiten“ die Wörter „des Inhalts,“ eingefügt.
5. § 829a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Vollstreckungsauftrag“ durch das Wort „Vollstreckungsantrag“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Auftrags“ durch das Wort „Antrags“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Vollstreckungsauftrags“ durch das Wort „Vollstreckungsantrags“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird das Wort „Auftrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 4 wird das Wort „Vollstreckungsauftrags“ durch das Wort „Vollstreckungsantrags“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Auftrag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes betreffend die
Einführung der Zivilprozessordnung**

In § 39 Nummer 5 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ die Wörter „sowie § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung jeweils“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**Änderung der Abgabenordnung**

In § 284 Absatz 3 und 7 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 54 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft. In Artikel 1 tritt § 9 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der Absätze 2 und 3** am **1. April 2012** in Kraft.

(2) **Am Tag nach der Verkündung treten in Artikel 1 Nummer 8 der § 9 sowie Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b in Kraft.**

(3) **Artikel 3 Nummer 1, 2, 3, 4 Buchstabe a und Nummer 5, die Artikel 4 und 5 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dr. Edgar Franke, Jens Petermann, Mechthild Dyckmans und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/6610** in seiner 124. Sitzung am 8. September 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Beratung der Vorlage auf Drucksache 17/6610 in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 vertagt. In seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 hat der Rechtsausschuss die Vorlage beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/6610 verwiesen.

Die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Infolge der Einbeziehung von weiteren Änderungen muss der Vorhabentitel angepasst werden.

Zur Eingangsformel

Aufgrund der Änderungen der Abgabenordnung bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Zu Artikel 2 (Änderung von Bundesrecht)

Infolge der Einbeziehung von weiteren Änderungen muss die Artikelüberschrift angepasst werden.

Zu Absatz 10 (Änderung des BVL-Gesetzes)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 1 des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BVL-Gesetzes berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Nach Verkündung dieses Gesetzes wurde der Hinweis auf die letzte Änderung aktualisiert.

Zu Absatz 11 – alt – (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 1 des Entwurfs eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Dieses Gesetz wurde inzwischen verkündet. Durch einen anderen Entwurf (Artikel 4 Nummer 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änderung weiterer Gesetze) wird die Änderung in diesem Entwurf überflüssig. Um Überschneidungen zu vermeiden, soll das Arzneimittelgesetz mit dem vorliegenden Entwurf nicht mehr geändert werden.

Zu Absatz 17 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches)

Die Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches durch einen anderen Gesetzentwurf und die Neubekanntmachung führen zu Änderungen im Eingangssatz.

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung von § 56)

Der in § 56 neu aufgenommene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wird wieder gestrichen. Regelungen, die auf den bisherigen elektronischen Bundesanzeiger verweisen, sind für die Zukunft nicht mehr erforderlich, da alle Verweise ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen zu Hinweisen auf den Bundesanzeiger im Internet werden.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 73)

Durch die Änderung in § 56 wird eine Neugliederung der Änderungsbefehle notwendig. Die bisherige Nummer 1 wird Buchstabe a, die bisherige Nummer 2 wird Buchstabe b.

Zu Absatz 18 (Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Vollzitats.

Zu Absatz 19 – neu – (Änderung der Trinkwasserverordnung)

Der in § 11 neu aufgenommene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wird wieder gestrichen. Auf die Begründung zu Absatz 17 Nummer 1 – neu – wird verwiesen.

Zu Absatz 20 – alt – (Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ist durch Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Drucksache 17/5296, abgelöst worden (vgl. Absatz 24 – neu).

Zu Absatz 20 (Änderung der Datenerhebungsverordnung 2012)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Drucksache 17/5296, berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Nach Verkündung dieses Gesetzes wurde der Hinweis auf die letzte Änderung aktualisiert.

Zu Absatz 21 (Änderung der Datenerhebungsverordnung 2020)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Drucksache 17/5296, berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Nach Verkündung dieses Gesetzes wurde der Hinweis auf die letzte Änderung aktualisiert.

Zu Absatz 23 (Änderung des Zuteilungsgesetzes 2012)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Drucksache 17/5296, berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Nach Verkündung dieses Gesetzes wurde der Hinweis auf die letzte Änderung aktualisiert.

Zu Absatz 24 – neu – (Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Drucksache 17/5296, unter dem alten Absatz 20 berücksichtigt. Entsprechend der Gliederung des Fundstellennachweises A war das Verschieben des Absatzes notwendig, da das Ablösegesetz jetzt eine andere Gliederungsnummer trägt. Durch den Wegfall einer Fußnote wurden die Änderungen zusammengefasst.

Zu Absatz 25 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 26 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung der Verordnung.

Zu Absatz 27 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 30 (Änderung der Strafprozessordnung)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 44 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Die Änderung umfasst die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Entfernung des Hinweises auf den elektronischen Bundesanzeiger im neuen § 30i Absatz 1 (Inkrafttreten am 26. März 2012). Darüber hinaus wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Absatz 48 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 56 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 57 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 3 des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, Drucksache 17/5127, berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Nach Verkündung dieses Gesetzes wurde der Hinweis auf die letzte Änderung aktualisiert.

Zu Absatz 58 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Der Hinweis auf die letzte Änderung des Gesetzes wurde korrigiert.

Zu Absatz 61 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 62 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 66 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes durch mehrere andere Gesetze führt zu Änderungen im Eingangssatz und macht eine weitere Untergliederung notwendig.

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung von § 6b)

Der neu aufgenommene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wird wieder gestrichen. Auf die Begründung zu Absatz 17 Nummer 1 – neu – wird verwiesen.

Zu Nummer 2 – neu – (Änderung von § 6c)

Der neu aufgenommene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wird wieder gestrichen. Auf die Begründung zu Absatz 17 Nummer 1 – neu – wird verwiesen.

Zu Nummer 3 – neu – (Änderung von § 46)

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 66 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 4 – neu – (Änderung von § 118)

Der neu aufgenommene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wird wieder gestrichen. Auf die Begründung zu Absatz 17 Nummer 1 – neu – wird verwiesen.

Zu Absatz 67 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, Drucksache 17/6508, berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Der Hinweis auf die letzte Änderung wurde aktualisiert.

Zu Absatz 68 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 69 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels, Drucksache 17/5296, berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Das Gesetz wurde auch noch anderweitig geändert. Der Hinweis auf die letzte Änderung wurde aktualisiert und der Änderungsumfang korrigiert. Der alte § 66 Absatz 6 ist jetzt Absatz 9, in der Anlage ist der Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger nicht mehr enthalten.

Zu Absatz 70 (Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 72 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 74 (Änderung des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes)

Der Hinweis auf die letzte Änderung des Gesetzes wurde korrigiert.

Zu Absatz 76 (Änderung des Investmentgesetzes)

Bei der Erstellung des Regierungsentwurfs wurde bereits der Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Drucksachen 17/4510 und 17/5403, berücksichtigt und bei dem Hinweis der letzten Änderung angegeben. Nach Verkündung dieses

Gesetzes wurde der Hinweis auf die letzte Änderung aktualisiert. Aus rechtsförmlichen Gründen wurde die Zitatenkette korrigiert.

Zu Absatz 77 – neu – (Änderung der Investmentschlichtungsstellenverordnung)

Die in den §§ 9 und 10 der neuen Verordnung aufgenommenen Hinweise auf den elektronischen Bundesanzeiger werden wieder gestrichen. Auf die Begründung zu Absatz 17 Nummer 1 – neu – wird verwiesen.

Zu Absatz 79 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung des Gesetzes.

Zu Absatz 81 – alt – (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

In einem anderen Gesetzentwurf wird das Pflanzenschutzrecht neu geordnet (Bundratsdrucksache 520/11). Da diese Änderungen direkt nach der Verkündung in Kraft treten sollen und in dem vorliegenden Entwurf die Änderungen erst zum 1. April 2012 in Kraft treten sollten, ist es nicht auszuschließen, dass es zu Überschneidungen kommt. Im Sinne der Konzentration der Rechtssetzung wurden die Änderungen aus dem vorliegenden Entwurf entfernt. Notwendige Änderungen können im Rahmen des anderen Rechtssetzungsvorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu Absatz 81 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Ablösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft)

Der in § 1 des neuen Gesetzes aufgenommene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wird wieder gestrichen. Auf die Begründung zu Absatz 17 Nummer 1 – neu – wird verwiesen.

Zu Absatz 82 – alt – (Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung)

Die Pflanzenschutzmittelverordnung wird in einem anderen Rechtssetzungsvorhaben umfassend geändert. Im Sinne der Konzentration der Rechtssetzung wurden die Änderungen aus dem vorliegenden Entwurf entfernt.

Zu Absatz 82 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Ablösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft)

Der in § 1 des neuen Gesetzes aufgenommene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wird wieder gestrichen. Auf die Begründung zu Absatz 17 Nummer 1 – neu – wird verwiesen.

Zu Absatz 85 (Änderung des Tierzuchtgesetzes)**Zu Nummer 1 – neu –** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 5 (Anfügung von § 31)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls, da § 30 der letzte bestehende Paragraph ist.

Zu Absatz 86 (Änderung der Futtermittelverordnung)

Der in § 33 der Verordnung enthaltene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wurde durch Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung vom 19. September 2011 (BGBl. I S. 1399) gestrichen.

Zu Absatz 90 (Änderung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung)

Es handelt sich um die Anpassung des Eingangssatzes an die redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 – neu – (Änderung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 – neu – (Aufhebung von § 43a)

Redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls.

Zu Absatz 91 (Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes)

Bei § 17 wird die vergessene Paragraphenüberschrift eingefügt.

Zu Absatz 92 (Änderung der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um die Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung der Verordnung.

Zu Absatz 93 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)

Der Hinweis auf die letzte Änderung des Gesetzes wurde korrigiert.

Zu Absatz 98 (Änderung der Milchquotenverordnung)

Durch die Neubekanntmachung hat sich das Vollzitat geändert, der Eingangssatz wird aktualisiert.

Zu Nummer 1 (Änderung der §§ 14, 16, 30 und 31)

Im Änderungstext wird der Hinweis auf die Fußnote ergänzt.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Änderungsbefehls wegen des Entfernens des Hinweises auf die Fußnote.

Zu Absatz 100 (Änderung der Zucker-Quoten-Verordnung)

Es handelt sich um eine Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung der Verordnung.

Zu Absatz 101 (Änderung der Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie)

Es handelt sich um die Korrektur des Hinweises auf die letzte Änderung der Verordnung.

Zu Absatz 109 – neu – (Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier)

Der in § 5 der Verordnung neu aufgenommene Hinweis auf den elektronischen Bundesanzeiger wird wieder gestrichen. Auf die Begründung zu Absatz 17 Nummer 1 – neu – wird verwiesen.

Zu Absatz 116 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Der Hinweis auf die letzte Änderung des Gesetzes wurde korrigiert.

Zu Absatz 117 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Hinweis auf die letzte Änderung des Gesetzes wurde korrigiert.

Zu Absatz 118 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Der Hinweis auf die letzte Änderung des Gesetzes wurde korrigiert.

Zu Absatz 119 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung der Verordnung.

Zu Absatz 121 – neu – (Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes)

Das im Entwurf unter Absatz 118 enthaltene Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge ist durch das Bundesfernstraßenmautgesetz abgelöst worden.

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 4)

In den §§ 1 und 4 werden die Hinweise auf den elektronischen Bundesanzeiger entfernt.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Durch die Änderung von Artikel 1 Nummer 1 und 3 muss der Verweis in § 15 angepasst werden.

Zu Absatz 125 – neu – (Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes)

Durch die Änderung von Artikel 1 Nummer 1 und 3 muss der Verweis in § 16 angepasst werden.

Zu Absatz 126 – neu – (Änderung des Seeaufgabengesetzes)

Durch die Änderung von Artikel 1 Nummer 1 und 3 muss der Verweis in § 22a angepasst werden.

Zu Absatz 127 (Änderung der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung)

Aktualisierung des Hinweises auf die letzte Änderung der Verordnung.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Bezeichnungen in § 829a. Auf die Begründung zu Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 802c)**Zu Buchstabe a** (§ 802c Absatz 1)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258).

§ 802c regelt die Vermögensauskunft durch den Schuldner bei der Zwangsvollstreckung. Die Vermögensauskunft erfasst bisher unterschiedslos alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen als Schuldner. Dies kommt in dem neu gefassten § 802c Absatz 1, der ausdrücklich nur auf natürliche Personen Bezug nimmt, nur unvollständig zum Ausdruck. Die Einfügung stellt den Gleichlauf mit der bisherigen Rechtslage sowie mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses bei der Vermögensauskunft für öffentlich-rechtliche Forderungen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13432, S. 54) gemäß § 284 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung her.

Zu Buchstabe b (§ 802c Absatz 3)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Absatz 3 regelt, dass die bei der Vermögensauskunft getätigten Angaben an Eides statt zu versichern sind. Die Vorschrift bezieht hierbei indes lediglich Absatz 2, nicht jedoch Absatz 1 des § 802c mit ein. Mit der Inbezugnahme von Absatz 1 wird klargestellt, dass die eidesstattliche Versicherung nicht nur die Angaben zu den Vermögenswerten, sondern zudem die Angaben zur Personenidentität erfasst. Nach bisheriger Rechtslage umfasst die eidesstattliche Versicherung auch die Angaben des Schuldners über seine persönlichen Verhältnisse (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, § 807 Rn. 37). Die redaktionelle Änderung bewirkt, dass die eidesstattliche Versicherung auch künftig unverändert im bisherigen Umfang abzugeben sein wird.

Zu Nummer 3 (§ 802f)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Sie vollzieht die Änderung des § 802c Absatz 3 für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach. Mit ihr wird klargestellt, dass das Vermögensverzeichnis auch Angaben zur Schuldneridentität zu enthalten hat. Die Aufnahme von Angaben zur Identität des Schuldners ist für

die Führung und Verwaltung der Vermögensverzeichnisse unerlässlich, um Verwechslungen von Personen auszuschließen. Auf die Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe b wird ergänzend Bezug genommen.

Zu Nummer 4 (§ 802k)**Zu Buchstabe a** (§ 802k Absatz 1)

Die Vorschrift eröffnet den Ländern die Möglichkeit der Einrichtung einer zentralen, länderübergreifenden Einsichtnahme in die Vermögensverzeichnisse. Sie ist § 882h Absatz 1 Satz 2 nachgebildet. Sie stellt zudem den sprachlichen Gleichlauf mit § 802k Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) her. Für die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse sieht § 882h Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) vor, dass die Länder mittels einer zentralen, länderübergreifenden Infrastruktur die vorhandenen Daten bundesweit unter einer einheitlichen Internetadresse verfügbar halten können. Hinsichtlich des Vermögensverzeichnisses fehlt es an einer entsprechenden Ermächtigung. Mit der Änderung wird den Ländern auch im Hinblick auf das Vermögensverzeichnis die Einrichtung eines zentralen, länderübergreifenden Abrufs eröffnet.

Zu Buchstabe b (§ 802k Absatz 4)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch Einzelheiten des Inhalts des Vermögensverzeichnisses durch Verordnung geregelt werden können. Die Vorschrift ist insoweit der Verordnungsermächtigung für das Schuldnerverzeichnis (§ 882h Absatz 3 Satz 1) nachgebildet.

Zu Nummer 5 (§ 829a)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829 und 835) erfolgt auf einen Antrag des Gläubigers durch das Gericht. Die Änderung gleicht den Wortlaut des § 829a insoweit an.

Zu Artikel 4 – neu – (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung.

Die Vorschrift regelt den Umgang mit Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung erfolgt sind. Sie werden gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung nach dem zum Zeitpunkt der Eintragung geltenden Recht fortgeführt. Diese weitere Anwendung des zum Zeitpunkt der Eintragung geltenden Rechts sollte auch die Lösungs-

frist der nach § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung vorgenommenen Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis von fünf Jahren umfassen.

Eine Verkürzung der Löschungsfristen für Eintragungen nach § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung war nicht beabsichtigt. Dies ergibt sich auch aus § 882e Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, der für Eintragungen gemäß § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung gleichfalls eine Löschungsfrist von fünf Jahren vorsieht.

Zu Artikel 5 – neu – (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Sie vollziehen die Änderungen der §§ 802c Absatz 2, 802f der Zivilprozessordnung für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen

nach. Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b und 3 wird insoweit verwiesen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Da das Inkrafttreten mit der Einstellung der Papierausgabe einhergeht, ist wegen noch bestehender Abonnements der Beginn des zweiten Quartals 2012 als konkretes Datum für das Inkrafttreten vorzusehen.

Zu den Absätzen 2 – neu – und 3 – neu –

Die Inkrafttretensvorschriften des Absatzes 2 zweite Alternative sowie des Absatzes 3 sind durch die redaktionellen Korrekturen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung bedingt. Sie stellen den Gleichlauf mit den Inkrafttretensregeln gemäß Artikel 6 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) her.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Dr. Edgar Franke
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin